

Lfd. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule:
Nr.:

12. c) Volksschule Peißenberg
(Hauptschule)
Sprengel Nr. 12 Buchst. b;
Das Gebiet der Gemeinde Polling ohne den Gemeindeteil Etting.
Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:
Sprengel Nr. 12 Buchst. a;
das Gebiet der Gemeinde Böbing;
die Gemeindeteile Eyach, Kreilhof und Sankt Nikolaus der Gemeinde Oberhausen;
der Gemeindeteil Schönberg der Gemeinde Rottenbuch.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

München, 3. Juli 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RAB1 OB S. 132

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haspelmoor“ im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 17. Juli 1985

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das zwischen den Orten Hörbach (Gemeinde Althegegnenberg) und Haspelmoor (Gemeinde Hattenhofen) in den Gemeinden Althegegnenberg und Hattenhofen, Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Landkreis Fürstenfeldbruck liegende Übergangs- und Hochmoor wird unter der Bezeichnung „Haspelmoor“, Landschaftsteil „a“, in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das südöstlich der Kreisstraße FFB 3 zwischen den Orten Hattenhofen (Gemeinde Hattenhofen) und Luttenwang (Gemeinde Adelshofen) in der Gemeinde Althegegnenberg, Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Landkreis Fürstenfeldbruck, liegende Nieder- und Übergangsmoor wird unter der Bezeichnung „Haspelmoor“, Landschaftsteil „b“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsteil „a“ hat eine Größe von 119,2 Hektar und liegt in der Gemeinde Althegegnenberg, Gemarkung Hörbach und in der Gemeinde Hattenhofen, Gemarkung Hattenhofen. Der Landschaftsteil „b“ hat eine Größe von 39,2 Hektar und liegt in der Gemeinde Althegegnenberg, Gemarkung Hörbach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Haspelmoor“ ist es,

die am Nordrand des rißeiszeitlichen Ablagerungsgebietes des Isar-Loisach-Vorlandgletschers und in mittelpleistozänen Hohlformen (Toteisbecken) liegenden und zu den ältesten von Bayern zählenden größeren Moorkommen von großer Vielgestaltigkeit zu schützen,

den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Nieder-, Übergangs- und Hochmoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten und

Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Streuwiesen zu entwässern, zu düngen, umzubereiten, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten,
7. in die Spirkenbestände einzugreifen,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,

13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
5. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebiets „Haspelmoor“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Entwässern, Düngen, Umbrechen, Umwandeln, Beweiden oder Aufforsten von Streuwiesen,
7. das Eingreifen in Spirkenbestände,
8. die Beeinflussung der Biotope,
9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
12. das Lagern von Sachen,
13. das Feuermachen,
14. das Anbringen von Schildern,
15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 2. das Verlassen der Straßen, Wege und markierten Pfade,
 3. das Zelten oder Lagern,
 4. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
 5. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

München, 17. Juli 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

* Hinweis:

Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, beim Landratsamt Fürstenfeldbruck und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Haspelmoor“

im Landkreis Fürstenfeldbruck

vom 17. Juli 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.86)

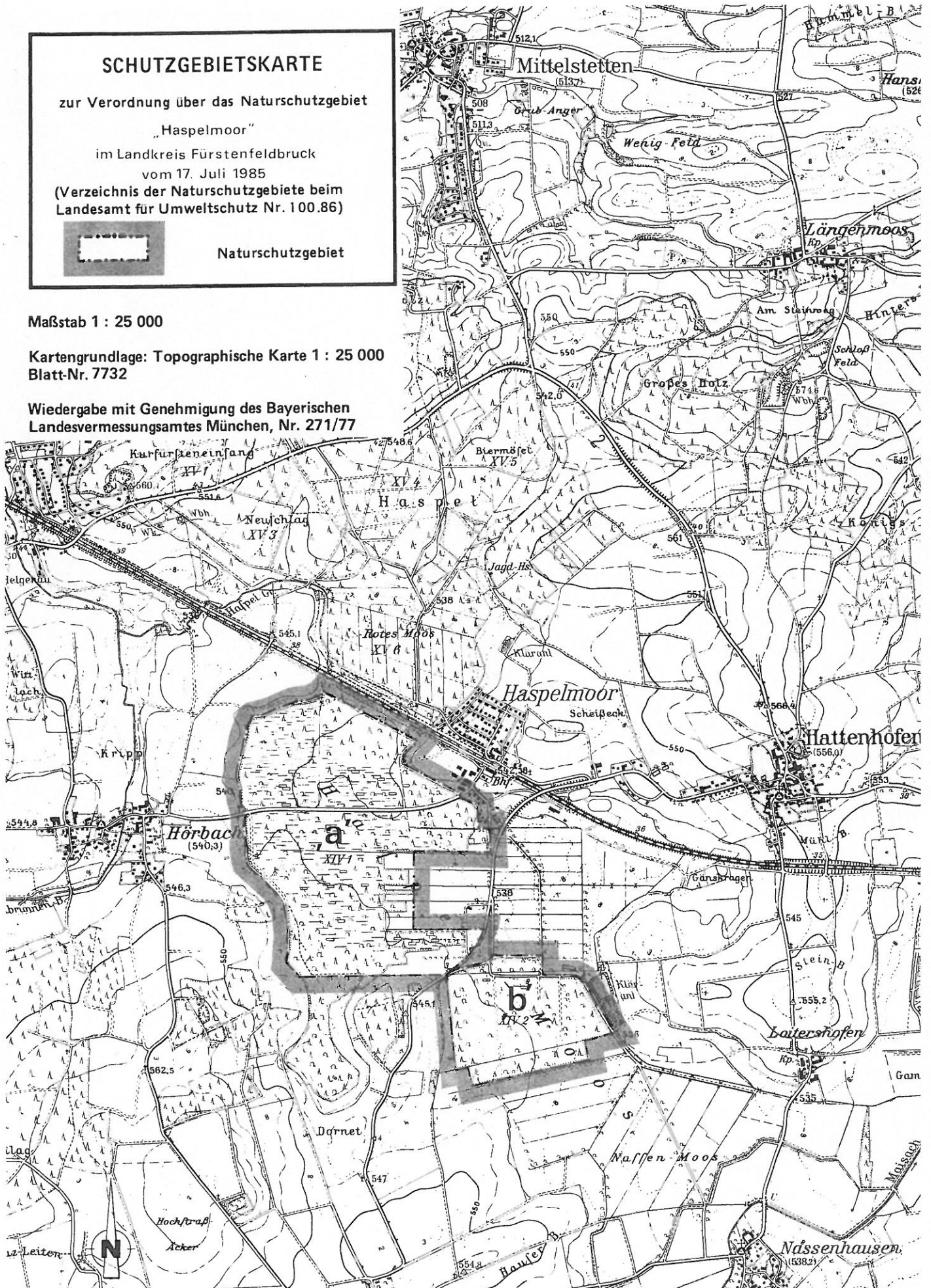


Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt-Nr. 7732

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77



SCHUTZGEBIETSKARTE

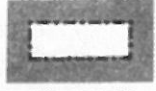
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Haspelmoor“

im Landkreis Fürstenfeldbruck

vom 17. Juli 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.86)



Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus den Flurkarten:
NW 4 - 15, NW 4 - 16, NW 5 - 16

herausgegeben vom Bayerischen
Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000

